



Deutscher Kurzfilmpreis 2019

Häufig gestellte Fragen - FAQ

Frage: Kann ich als Filmschaffende/-r meinen Film selbst einreichen?

Antwort: Nein, zur Einreichung eines Vorschlags für eine Auszeichnung sind ausschließlich Verbände und Einrichtungen des deutschen Films sowie die Mitglieder der Jurys Deutscher Kurzfilmpreis I und Deutscher Kurzfilmpreis II berechtigt.

Frage: Bis wann muss der Vorschlag für eine Auszeichnung vorliegen?

Antwort: Der Vorschlagsvordruck muss bis zum 15. Mai an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien - Filmreferat K 35 - Postfach 17 02 86, 53028 Bonn in achtfacher Ausfertigung geschickt werden (Blätter doppelseitig bedruckt und links oben geheftet). Es gilt das Datum des Poststempels.

Frage: Kann der Vorschlagsvordruck durch Begleitmaterial ergänzt werden?

Antwort: Das Beifügen von Begleitmaterial ist ausdrücklich nicht erwünscht.

Frage: Sind dem einzureichenden Vorschlagsvordruck bereits Ansichtsexemplare beizufügen?

Antwort: Hier ist zu unterscheiden zwischen Filmen für den „Sonderpreis“ und den übrigen Kategorien. Für den „Sonderpreis“ sind mit der Zusendung des Datenblattes/Vorschlagsvordruckes sechs Video-DVDs/Blu-ray-Videos des vorgeschlagenen Films bei der BKM einzureichen. Zudem ist auf der jeweiligen DVD-/Blu ray-Hülle ein Online-Sichtungslink (ggf. mit Passwort) zum Film anzugeben. Für Filme, die für die übrigen Kategorien vorgeschlagen werden sollen, ist zunächst nur das Datenblatt ohne Ansichtsexemplar des Films zu übermitteln. Nach Prüfung der Erfüllung der formalen Einreichkriterien erfolgt eine gesonderte Aufforderung durch die BKM an die/den Hersteller/-in mit zu beachtenden Hinweisen zur Übersendung.

Frage: Mein Film wurde im letzten Jahr von der Jury nicht berücksichtigt. Kann ich ihn noch einmal einreichen?

Antwort: Nein, vorgeschlagene Filme können nicht erneut eingereicht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Vorschlag zuvor aus formalen Gründen abgelehnt wurde, sodass er der Jury nicht zur Begutachtung vorlag.

Frage: In welche Kategorie soll ein hybrider Kurzfilm eingereicht werden?

Antwort: Es ist die Kategorie zu wählen, in der der Film beurteilt werden soll. Verschiebungen im Nachgang durch die Jury sind grundsätzlich nicht vorgesehen.

Frage: Ist ein Film von knapp über 30 Minuten noch ein Kurzfilm?

Antwort: Nein, für den Deutschen Kurzfilmpreis gilt die generelle Definition der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für Kurzfilme, wonach dieser höchstens 30 Minuten Vorführdauer einschließlich Vor- und Abspann haben darf. Filme von über 30 Minuten sind der Kategorie „Sonderpreis“ zuzuordnen.

Frage: Welche Filme sind zur Einreichung berechtigt?

Antwort: Es muss sich um einen Film handeln, der für die öffentliche Vorführung in Kinos in der Bundesrepublik Deutschland und/oder auf Filmfestivals bestimmt und geeignet ist, der seinen Schwerpunkt im filmkünstlerischen Ausdruck und Anspruch hat und der nicht überwiegend werblichen Charakter trägt oder werblichen Zwecken dient.

Vom Wettbewerb um den Deutschen Kurzfilmpreis ausgeschlossen sind Filme, die verfassungsfeindliche oder gesetzeswidrige Inhalte enthalten, einen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Schwerpunkt haben oder offenkundig religiöse Gefühle tiefgreifend und unangemessen verletzen.

Frage: Kann ein Fernsehfilm für den Deutschen Kurzfilmpreis eingereicht werden?

Antwort: Einbezogen in den Wettbewerb sind auch fernsehproduzierte Filme, wenn der Fernsehsender der Kinoauswertung zustimmt und die/der Produzent/-in diese beabsichtigt. Fernsehproduzierte Filme, die ausschließlich und primär im Fernsehen ausgewertet werden sollen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Frage: Kann ein für Museen oder für die Bildungsarbeit bestimmter Film für den Deutschen Kurzfilmpreis eingereicht werden?

Antwort: Nein, Filme, die ausschließlich im Kontext der Kunst (z. B. Museen) oder der Bildungsarbeit (z. B. Schulen) zur Aufführung kommen sollen, sind nicht wettbewerbsfähig.

Frage: Wann weist ein Film eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung auf?

Antwort: Für die zur Berücksichtigung im Wettbewerb nötige erhebliche deutsche kulturelle Prägung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1.

a) Die Originalsprache des Films ist Deutsch (d.h. der Film wurde in deutscher Sprache gedreht)

oder

b) der/die Regisseur/-in ist Deutsche/-r oder hat seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige/-r eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

2.

Mindestens ein/-e federführende/-r Produzent/-in ist Deutsche/-r oder hat seinen/ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland oder ist Staatsangehörige/-r eines EU-Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.

3.

Die finanzielle Beteiligung des Herstellers bzw. mehrerer Hersteller jeweils mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland ist

a) mindestens so groß wie die größte finanzielle Beteiligung eines an der Herstellung beteiligten ausländischen Herstellers

oder

b) bei gemeinsamer Beteiligung mehrerer ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land mindestens so groß wie die größte summierte Beteiligung ausländischer Hersteller mit Sitz in demselben Land.

Frage: Muss ein nicht-deutschsprachiger Film für die Berücksichtigung im Wettbewerb untertitelt werden?

Antwort: Ein Film kann im Wettbewerb nur berücksichtigt werden, wenn er, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache vorliegt. Eine für die Kinovorführung taugliche, deutsch untertitelte Fassung steht dem gleich.

Frage: Wer wird beim Deutschen Kurzfilmpreis ausgezeichnet?

Antwort: Der Deutsche Kurzfilmpreis zeichnet herausragende Leistungen bei der Produktion aus. Die Auszeichnung (goldene Lola) bekommt daher die/der persönliche Produzent/-in, während die Prämie (Nominierung, Auszeichnung) dem Hersteller - bei Koproduktionen gemeinschaftlich den Herstellern - mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland zuerkannt wird. Für Hochschulfilme gelten Sonderregelungen (Übergang der Auszeichnung sowie des Prämienanspruchs auf die Regie).

Frage: Wie hoch sind die Prämien beim Deutschen Kurzfilmpreis?

Antwort: Für die Kurzfilmkategorien beträgt die Prämie für eine Auszeichnung 30.000 Euro und für eine Nominierung 15.000 Euro. Die Nominierungsprämie wird im Falle einer Auszeichnung angerechnet. Die Prämie für den fakultativen Sonderpreis (mittellange Filme) liegt bei 20.000 Euro.

Frage: Stehen die Prämien den Nominierten und Ausgezeichneten zur freien Verfügung?

Antwort: Die Prämien sind zweckgebunden für die Herstellung oder Projektvorbereitung eines neuen Films mit künstlerischer Qualität zu verwenden.

Weitere Hinweise zum Deutschen Kurzfilmpreis ergeben sich aus dem einschlägigen Merkblatt sowie aus der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM in der Fassung vom 17. März 2017. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Filmreferat K 35, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn, Tel.: 0228/99 681 13672, E-Mail: sebastian.schmidt@bkm.bund.de